

Familienentlastungsdienst (FED BHG)**III. E.****1. Funktion und Ziele****1.1. DEFINITION****Kurzbeschreibung:**

Der Familienentlastungsdienst hat die Unterstützung der Menschen mit Behinderung und Entlastung der pflegenden Familienangehörigen im Pflege- und Betreuungsalltag sicherzustellen. Die Betreuungspersonen sollen die Möglichkeit haben, aus der Belastungssituation stundenweise auszusteigen.

Ziel:

Die mobile Betreuung muss der Entlastung der hauptbetreuenden Person dienen und damit dem Menschen mit Behinderung ein möglichst selbstbestimmtes Leben in gewohnter Umgebung und den Verzicht auf stationäre Versorgung ermöglichen.

Aktivitätsziele:

- verlässliche und familiennahe Betreuung der KlientInnen
- Unterstützung der Hauptbetreuungspersonen

Wirkungsziele:

- Sicherung der Möglichkeit, längerfristig im familiären Umfeld zu wohnen (wenn der/die KlientIn das möchte)
- Prävention von Schädigungen des familiären Systems durch Überbelastung

1.2. ZIELGRUPPE

Menschen, die diese Leistung in Anspruch nehmen, müssen Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit intellektueller/kognitiver, körperlicher, Sinnes- bzw. mehrfacher Behinderung sein, die in der Familie leben.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln oder kumulativ vorliegen

KlientInnen, die diese Leistung in Anspruch nehmen, müssen

- Menschen mit Behinderung zwischen 0 und dem vollendeten 61. Lebensjahr sein, die durch ihre Angehörigen betreut werden, im Besonderen durch die Hauptbetreuungsperson, die für die Pflege, Hilfe und Begleitung zuständig ist.

1.2.2 Ausschlussgründe

Die Leistung darf von KlientInnen nicht in Anspruch genommen werden, wenn sie

- primär psychisch beeinträchtigt sind,
- suchtkrank sind,
- altersbedingte körperlich/geistige Beeinträchtigungen haben und/oder
- einen überwiegend altersbedingten oder ausschließlichen Pflegebedarf haben bzw.
- wenn Maßnahmen nach dem JWG angezeigt sind.

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

Die mobile Betreuung wird der stationären Betreuung vorgezogen. Eine andere geeignete Betreuungsform schließt die Zuerkennung von Familienentlastung aus (vgl. § 2 Abs. 5 Stmk. BHG) bzw. ist auf das Familienentlastungs-Stundenkontingent adäquat anzurechnen (siehe unten).

Kombinationsmöglichkeiten mit LEVO-Leistungen

	Vollzeit- betreutes Wohnen	Trainings- Wohnung	Teilzeit- betreutes Wohnen	Tageswerk- stätte Prod./kreativ	Tages- einrichtung TS	EGH Werkstätten/ Betrieben	EGH betriebl. Arbeit
Familien- entlastungsdienst	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja

	Früh- förderung	Wohn- assistenz	Familien- entlastung	Freizeit- assistenz	Persönliches Budget
Familien- entlastungsdienst	Ja	Nein		Ja	Nein

2. Leistungsangebot

Die Leistung umfasst ein breites Spektrum an Hilfestellungen im Bereich Familienentlastung und dient der sozialen Integration.

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich insbesondere an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- Prinzip der Prävention
- Prinzip der Bedürfnisorientierung
- Prinzip der Flexibilität
- Prinzip der Verlässlichkeit
- Prinzip der Regionalität
- Achtung vor der Würde des Menschen mit Behinderung und seinem Recht auf Selbstbestimmung
- die KlientInnen müssen ihrer Behinderung bzw. ihren Bedürfnissen entsprechend betreut werden
- die MitarbeiterInnen haben verantwortungsbewusst, selbstständig und verlässlich zu handeln
- das Tempo und den Inhalt aller Aktivitäten bestimmt der Mensch mit Behinderung und nicht der/die BetreuerIn

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT**Unterstützung im Bereich der Körperpflege:**

- An- und Auskleiden
- Duschen und Baden
- Waschen und Zahnpflege
- Toilette bzw. Wickeln

Medizinische/therapeutische Unterstützung:

- Hilfestellung bei der Einnahme von Medikamenten nach ärztlicher Verordnung
- Massagen/basalstimulierende Pflege/Körperwahrnehmungsübungen
- musikalische/rhythmische Unterstützung

Unterstützung bei der Ernährung:

- Hilfe beim Essen und Trinken
- Essenszubereitung

Unterstützung und Förderung der Bewegungsfähigkeit:

Diese Tätigkeiten sind über Anordnung des diplomierten Krankenpflegepersonals (intra- oder extramural) durchzuführen. Die Vorgaben des GuKG sind zu beachten.

Sonstige Betreuungstätigkeiten unter Anwendung pädagogischer Methoden und Grundsätze, wie:

- Kommunizieren
- Lesen/Vorlesen
- Singen/Musizieren
- kreatives Gestalten (Basteln, Malen)
- Spielen
- Aktivitäten im unmittelbaren Lebensumfeld

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	Durchgängige Anwesenheit/ Erreichbarkeit
Mobil:	Der Familienentlastungsdienst muss in Vereinbarung mit der Familie stundenweise angeboten werden. Die Betreuungszeiten haben sich nach dem Bedarf der Menschen mit Behinderung und ihrer Familie zu richten.	365 Tage/Jahr
	Die stundenweise Entlastung hat von Montag bis Sonntag in der Zeit zwischen 00:00-24:00 Uhr nach Bedarf und zuerkanntem Stundenkontingent zu erfolgen.	Montag – Sonntag 00:00-24:00 Uhr

Zur Auszahlung gelangt der in der Anlage 2 der LEVO-StBHG festgesetzte Stundensatz.

Die Höchstgrenze für die bescheidmäßige Zuerkennung von Familienentlastungsdienst beträgt 600 Jahresstunden.

Das Stundenkontingent ist abhängig von den Betreuungsstunden außer Haus.

Wird der Mensch mit Behinderung in einer Tageswerkstätte oder Tagesstruktur betreut bzw. besucht er eine Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung oder eine Schule, so sind aufgrund der nicht ganzjährigen Betriebsdauer dieser Einrichtungen die folgende Tabellen zur Entscheidung heranzuziehen:

Beschäftigung in teilstationären Einrichtungen mit 248 Betriebstagen (z.B. Tageswerkstätten, Tagesstruktur, EGH Leistungen) bzw. in Beschäftigungsverhältnissen:

Betreuung außer Haus in Stunden pro Betriebstag	Maximal zuerkennbares Stundenkontingent jährlich
8	173
7	218
6	265
5	310
4	356
3	401
2	447
1	492
0	600

Besuch von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. Schulen mit 187 Betriebstagen:

Betreuung außer Haus in Stunden pro Betriebstag	Maximal zuerkennbares Stundenkontingent jährlich
8	263
7	297
6	332
5	366
4	401
3	435
2	470
1	504
0	600

Kann das Stundenkontingent der Betreuung außer Haus nicht in ganzen Stunden pro Betriebstag angegeben werden, ist die Zahl des nach der jeweiligen Tabelle maximal zuerkennbaren Stundenkontingents anteilmäßig zu berechnen.

In besonders begründeten Fällen kann ein über die oben angeführten Werte hinausgehender Bedarf an Stundenkontingent gegeben sein. Ein besonders begründeter Fall liegt insbesondere bei Personen mit höchstem Grad der Beeinträchtigung, bei berufstätigen AlleinerzieherInnen, bei Berufstätigen mit atypischen Arbeitszeiten oder wenn der/die betreuende(n) Angehörige(n) selbst im SeniorInnenalter ist (sind) oder aufgrund eingetretener Krankheit der Betreuungsperson(en) vor. Bei Vorliegen entsprechender Gründe können die errechneten Stunden um bis zu maximal 1/3 dieses Wertes erhöht werden, wobei die allgemeine Höchstgrenze von 600 Jahresstunden nicht überschritten werden kann.

Häufige Indikationen für einen erhöhten Bedarf an Familienentlastung:

- gesundheitliche Belastungen der Eltern, z.B.: körperliche Beschwerden, drohende Vollzeitunterbringung des Kindes, wenn bspw. nicht mehr gehoben werden kann oder das Kind ist bspw. häufig auch in der Nacht wach, gestörter Tag-Nacht-Rhythmus (Gesundheitsgefährdung für die Betreuungsperson durch zu wenig Schlaf – psychische Belastung Burn-out-Gefahr)
- keine Freizeit der Eltern
- Geschwisterkinder sind benachteiligt
- familiäres System und/oder die Partnerschaft ist gefährdet
- berufstätige AlleinerzieherInnen, atypische Arbeitszeit – keine Erholungsphase
- drohender Jobverlust der AlleinerzieherIn, da das Kind oft krank ist und die Betreuung und Pflege daheim benötigt
- Hyperaktivität des Kindes, Pubertät des Kindes oder der Geschwister erfordert erhöhte Aufmerksamkeit
- andere Pflegeverpflichtungen in der Familie

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1 Einrichtung

Einsatzstelle:

Büro der Einsatzleitung

Räumliche Lage:

Familienentlastung muss im unmittelbaren örtlichen Lebensbereich der KlientInnen erfolgen.

3.1.2 Fachpersonal

Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Fachpersonals.
Maximalwert: 6,7% Dienstposten je 100% BetreuerInnendienstposten

Personalbedarf:

Die für bzw. mit dem/der KlientIn zu erbringende Leistungszeit wird als unmittelbare Betreuungszeit geführt und ist leistungsbeschreibungskonform herzustellen. Zur unmittelbaren Betreuungszeit kann als maximaler Wert ein Zeitaufwand von 18% als mittelbare Betreuungszeit (Vor- und Nachbereitung und dergleichen) aufgewendet werden. Die Fahrtzeit (Hin- und Rückfahrt) zur unmittelbaren Betreuung des/der KlientIn ist effizient und zweckmäßig zu gewährleisten.

Personalausstattung:

Diplom- und FachsozialbetreuerInnen mit Spezialisierung BB, BA und F (MitarbeiterInnen von Trägern der Behindertenhilfe, die am 1. Juni 2011 als BehindertenpädagogIn oder Behinderten(fach)betreuerIn tätig waren, gelten bis 31. Dezember 2014 als qualifiziert), PflegehelferInnen, Dipl. Gesundheits- und Krankenschwestern/-pfleger, Dipl. Kinderkrankenschwestern/-pfleger. Höher qualifiziertes Personal kann eingesetzt werden (z.B. Studienabschluss Pädagogik mit Schwerpunkt Heil- und Sonderpädagogik, Sozialpädagogik, Integrationspädagogik und heilpädagogische Psychologie, SozialarbeiterInnen, AbgängerInnen der Akademie und der FH Studien Soziale Arbeit, Bundeslehranstalt und Kolleg für Sozialpädagogik, PsychologInnen). Ausbildungen müssen in Ausbildungseinrichtungen, welche vom Bund bzw. den Ländern anerkannt sind, abgeschlossen werden (Universität, Fachhochschule, Akademien, Einrichtungen nach StSBBG).

Für sämtliche Berufe, einschließlich der Aus- und Fortbildung, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (wie StSBBG, GuKG etc.).

3.2. PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- am Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Anlage zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein.

Die **klientInnenspezifische** Dokumentation hat, soweit wie möglich, in Kooperation mit den Betreuten während der Betreuungszeit zu erfolgen und soll insbesondere Folgendes enthalten:

Betreuungsdokumentation:

- Anamnese/Stammblatt
- Betreuungsvereinbarung mit den Betreuungspersonen
- Gesundheitsblatt
- Hilfestellung bei der Einnahme von Medikamenten
- Durchführungsnachweise über erfolgte Pflege bzw. Betreuung

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- die Einschulung neuer MitarbeiterInnen ist sicherzustellen

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Grundlage für die Ergebnis-Standards ist die Evaluierung der im Betreuungsvertrag vereinbarten Tätigkeiten.